

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 23.05.2012

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0247/XIX

nachrichtlich den

Dringlichkeit

Fraktionen der CDU, SPD, Grünen,

schriftlich

Die Linke und Piraten

Konsensliste

Beantwortung der Großen Anfrage

Mietschuldenübernahme durch das JobCenter Neukölln

1. Wie hoch ist der Anteil der Mietschuldenübernahmen durch die JobCenter im Berliner Durchschnitt, und warum werden durch das Neuköllner JobCenter in den letzten beiden Jahren nur ca. 10% der Mietschuldenübernahmeanträge positiv beschieden?
2. Wie hoch ist der Anteil der unzureichend bzw. unvollständig gestellten Anträge, und was kann unternommen werden, dass der Anteil der unzureichend gestellten Anträge gesenkt werden kann?
3. Wie viele Anträge von Mietschuldenübernahmen sind für Wohnungen bei landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften gestellt worden, und wie viele wurden dort abgelehnt?
4. Wie viele der Menschen, deren Bescheid abgelehnt wird, werden dadurch obdachlos?
5. Wie kann das Neuköllner JobCenter dazu bewegt werden, den Anteil der Mietübernahmen dem Berliner Durchschnitt anzupassen?

Betr.: Mietschuldenübernahme durch das JobCenter Neukölln

Sehr geehrter Herr Vorsteher, sehr geehrte Frau Vorsteherin
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Mourgues,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Große Anfrage zusammenfassend wie folgt:

Zu 1.: Der durchschnittliche Anteil der Mietschuldenübernahmen innerhalb der Berliner JobCenter ist im JobCenter Neukölln nicht bekannt. Im JobCenter Berlin Neukölln werden alle Anträge auf Übernahme von Mietschulden rechtlich geprüft. Anträge werden abgelehnt, soweit kein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht. Dabei sind in der statistisch ausgewiesenen Anzahl von Ablehnungen nach den Vorgaben des Bezirksamtes Neukölln von Berlin auch die vorläufigen Versagungen wegen fehlender Mitwirkung nach §§ 60, 66 SGB I enthalten. So waren beispielsweise im Dezember 2011 die beiden hauptsächlichsten Ablehnungsgründe, dass

- kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestand und dass
- der Antrag wegen fehlender Mitwirkung vorläufig versagt werden musste.

Zu 2.: Der Anteil an unvollständig gestellten Anträgen beträgt nach dem ersten Termin rund 70%. In weiteren Terminen können die Kundinnen und Kunden die fehlenden Unterlagen ergänzen. In Einzelfällen waren dies bis zu sechs Vorsprachen. Da die Versagung nach §§ 60, 66 SGB I vorläufigen Charakter besitzt und die Mitwirkung nachgeholt werden kann, kann eine absolute Quote nicht benannt werden. Um die Vollständigkeit der Unterlagen sicherzustellen, enthält die Einladung zu jedem Antragsabgabetermin eine komplette Übersicht der beizubringenden Dokumente.

Aus Sicht des Bezirksamts weisen die statistischen Erhebungen durch das JobCenter in Bezug auf die angefragten Tatbestände allerdings erhebliche Unklarheiten auf. So existiert seit geraumer Zeit - trotz intensiver Bearbeitung, wie vom JobCenter versichert wird – keine verlässliche Datenbank. Der mit der Überprüfung Ablehnung von Mietschuldenübernahmeanträgen betraute Mitarbeiter des Bezirksamts fragt wöchentlich den Bearbeitungsstand beim JobCenter ab und steht in ständigem Kontakt mit dem zuständigen Bereichsleiter des JobCenters.

Zu 3.: Über die von Mietrückständen betroffenen Vermieter werden im JobCenter Neukölln keine statistischen Daten erhoben. Dies dürfte auch datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen.

Zu 4.: Über eine ggf. eintretende Obdachlosigkeit werden im JobCenter ebenfalls keine statistischen Erhebungen geführt.

Allerdings wurden im Rahmen einer seinerzeit von der zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten bezirksübergreifende AG „Unterbringung Wohnungslose“ von den Bezirken im Zeitraum vom 1.10.2010 – 28.2.2011 eine Sondererfassung durchgeführt, die eine detailliertere Befragung von Betroffenen zum Inhalt hatte. In diesem Zeitraum wurden für den Bezirk Neukölln insgesamt 339 Haushalte erfasst. Davon haben ca. 30 % (99 Haushalte) der befragten Haushalte Mietschulden als Grund für den Verlust der Wohnung angegeben. Ca. 10% (33 Haushalte) haben angegeben, einen entsprechenden Antrag auf Übernahme von Mietrückständen beim Jobcenter Neukölln gestellt zu haben. Diese Anträge sind ausnahmslos alle abgelehnt worden, Ablehnungsgründe wurden seinerzeit nicht erhoben. Leider liegen mir dazu keine aktuelleren Zahlen vor.

Zu 5.: Das Bezirksamt nimmt Einfluss auf Entscheidungen des JobCenters durch zielgerichtete Wahrnehmung des nach § 44 b SGB II i.V.m. der Vereinbarung nach § 44 b Abs. 2 SGB II zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin eingeräumten kommunalen Aufsichts- und Weisungsrechts.

Die ordnungsgemäße Rechtsanwendung wird seit Anfang 2011 begleitet durch eine zusätzliche Maßnahme im Rahmen der Vereinbarung nach § 44 b Abs. 2 SGB II zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin, Anlage 3 eingeräumten kommunalen Aufsichts- und Weisungsrechts. Jeder Antrag, zu dem durch das JobCenter Berlin Neukölln eine Ablehnung vorgesehen ist, wird zusätzlich durch einen Beauftragten des Bezirksamtes Neukölln von Berlin geprüft. Erst nach dessen Zustimmung darf die Ablehnung erfolgen. Bisher haben die Prüfungen des Bezirksamtes keinen Anlass zur Beanstandung ergeben. Bereits vor dieser Regelung erfolgte eine stichprobenartige Fachaufsicht durch einen Mitarbeiter des Bezirksamtes, der die ordnungsgemäße Rechtsanwendung bestätigte.

Eine Vorgabe, sich dem Berliner Durchschnitt anzupassen, erscheint aus der individuellen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls als rechtlich problema-

tisch. Eine Durchschnittsbetrachtung würde zudem voraussetzen, dass die Umfeldbedingungen in den zwölf Berliner Bezirken zumindest annähernd vergleichbar wären. Zu diesen Bedingungen zählen aus Sicht des JobCenters Berlin Neukölln die jeweilige Situation der Bezirke, die Einkommensverhältnisse, die absolute Zahl von Mietschuldnern, die SGB II-Quote, die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zur Schuldnerberatung und deren langfristige Sicherung im jeweiligen Bezirk.

Nach Einschätzung des Bezirksamtes sind die Abweichungen der Sozialstruktur zwischen den einzelnen Bezirken jedoch nicht so gravierend, dass eine derartige Abweichung bei den Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Anträgen auf Mietschuldenübernahme als gerechtfertigt erscheint.

Auch der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ist die Diskrepanz zu den Angaben anderer Berliner Bezirke aufgefallen. So wird das Bezirksamt mit Schreiben vom 11.5.2012 (eingegangen am 21.5.2012) um eine Stellungnahme gebeten, weshalb die Quote der bewilligten Mietschuldenübernahmen in Neukölln mit 8,8 % gravierend vom Berliner Durchschnitt abweicht, der bei 49 % liegt.

Wie bereits oben ausgeführt, halte ich dafür Fehler bei der Datenerfassung durch das JobCenter Neukölln für ursächlich. Meine Abteilung arbeitet mit Nachdruck daran, vom JobCenter verlässliche Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, auf Grundlage von § 44 b Abs. 4 SGB II eine gesonderte Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt und dem JobCenter Neukölln abzuschließen, die die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Trägers und in deren Rahmen u.a. auch eine Regelung zur Übermittlung von Daten und zur Zusammenarbeit bei der Entscheidung über Anträge auf Mietschuldenübernahme beinhaltet.

Bernd Szczepanski
Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!